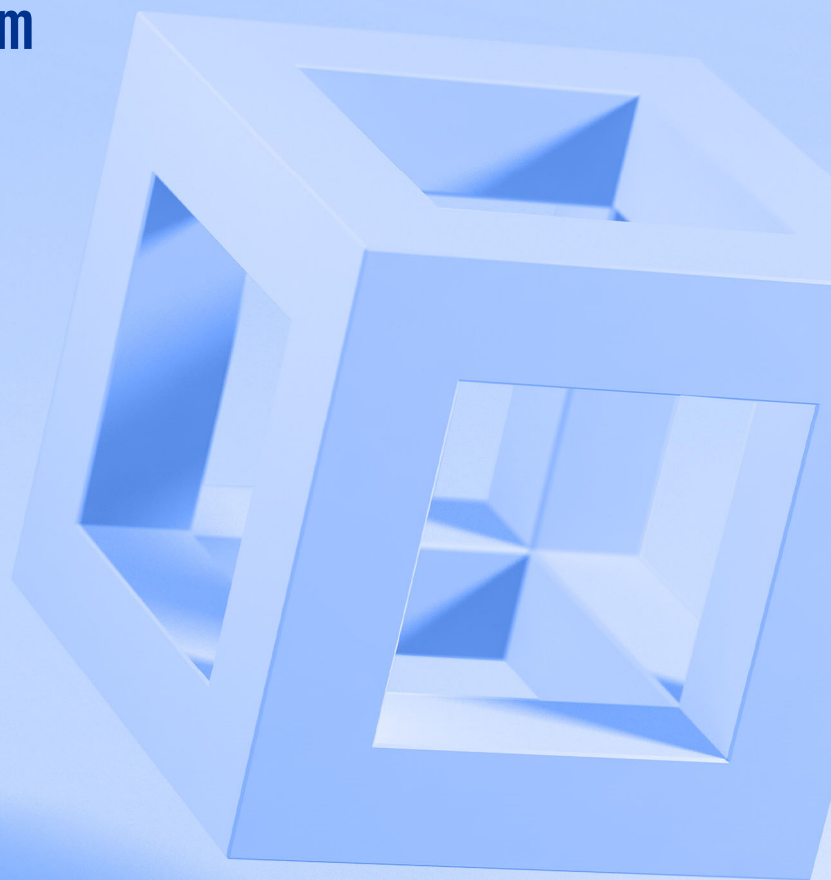




Veterinärmedizinische Universität Wien, Wien

Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2.	Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	5
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss und zum Public Corporate Governance-Bericht	6
3.2.	Erteilte Auskünfte	6
3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	6
4.	Bestätigungsvermerk	7

Beilagenverzeichnis

Rechnungsabschluss

Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025

- Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2025
- Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2025
- Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2025
- Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2025

Andere Beilagen

Teilrechnungskreis „Wildtierkunde“

- Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2025
- Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2025
- Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2025

Wirtschaftliche Verhältnisse

Geldflussrechnung und Kennzahlenübersicht

Allgemeine Auftragsbedingungen

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats der
Veterinärmedizinische Universität Wien,
Wien

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

**Veterinärmedizinische Universität Wien,
Wien**
(im Folgenden auch kurz „Universität“ genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss vom 9. April 2025 des Universitätsrats der Veterinärmedizinische Universität Wien, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung im Hinblick auf seine Rechtmäßigkeit unter Einschluss der Bestimmungen der Satzung der Universität gemäß § 14 Univ. RechnungsabschlussVO (Verordnung des Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten i.d.g.F.) gemäß §§ 269 ff. UGB zu prüfen.

Die Universität unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Universitätsrats.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 16 UG (Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F.) i.V.m. § 14 Univ. RechnungsabschlussVO.

Gegenstand unserer Prüfung war der gemäß § 16 UG nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen unter sinngemäßer Anwendung des ersten Abschnitts des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (§§ 189 bis 216 UGB) sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 16 Abs. 2 UG erlassenen Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO) erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen sowie unter Einbeziehung der Buchführung der Universität.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Es ist auch festzustellen, ob ein Public Corporate Governance-Bericht (K-Regel 15.1.1 B-PCGK i.d.g.F.) aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Dezember 2025 (Vorprüfung) sowie im Zeitraum von Jänner 2026 bis März 2026 (Hauptprüfung) durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Manuela Mayer, MA, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss und zum Public Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der Buchführung die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Universität hat einen Public Corporate Governance-Bericht gemäß K-Regel 15.1.1 des B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Universität gefährden oder Ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z. 1 URG) sowie für einen Frühwarnbericht (§ 16 Univ. RechnungsabschlussVO) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der

**Veterinärmedizinische Universität Wien,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Angaben und Erläuterungen, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des UG 2002 sowie der Univ. RechnungsabschlussVO.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Universitätsrats für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des UG 2002 sowie der Univ. RechnungsabschlussVO ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Universitätstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Universitätstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Universität zu liquidieren oder die Universitätstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Universität.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Universitätstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Universitätstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüferin

Die für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Frau Manuela Mayer, MA.

Wien
12. März 2026

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Manuela Mayer, MA
Wirtschaftsprüferin

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGE A.

Rechnungsabschluss inkl. Erläuterungen

vetmeduni

**Rechnungsabschluss
zum 31. Dezember 2025**

(Beträge in EUR)

A K T I V A

		31.12.2024
		TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.	Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	397
2.	Geleistete Anzahlungen	351
	1 501 427,45	749
II. Sachanlagen		
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	2 347
	a) davon Grundwert	12 423
	b) davon Gebäudewert	17 147
2.	Technische Anlagen und Maschinen	2 913
3.	Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	17
4.	Sammlungen	1 969
5.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 420
6.	Anlagen in Bau	12 575,52
	2 709 019,60	40 236
III. Finanzanlagen		
1.	Beteiligungen	667
2.	Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0
3.	Wertpapiere des Anlagevermögens	69 617
	71 070 287,30	70 283
	71 736 893,90	70 283
	Summe Anlagevermögen	111 268
112 564 458,72		
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1.	Betriebsmittel	1 308
2.	Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	204
	1 437 552,03	1 512
	316 887,15	1 512
	1 754 439,18	1 512
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1 799
2.	Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	42
3.	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	956
	1 350 238,76	2 798
	34 963,26	2 798
	950 967,45	2 798
	2 336 169,47	2 798
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		
	49 684 559,80	19 255
	Summe Umlaufvermögen	23 565
	53 775 168,45	23 565
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	960 371,86	772
	167 299 999,03	135 605
	167 299 999,03	135 605

		PASSIVA	
		31.12.2024	
		TEUR	
A. <u>Eigenkapital</u>			
1. Universitätskapital	12 665 659,70	12 666	
2. Rücklagen	19 192 034,44	19 192	
3. Bilanzgewinn	28 009 817,86	23 663	
<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>23 663 317,31</i>	<i>22 891</i>	
	59 867 512,00	55 521	
B. <u>Investitionszuschüsse</u>	38 306 687,66	27 667	
C. <u>Rückstellungen</u>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	5 268 706,34	5 530	
2. Sonstige Rückstellungen	22 874 103,19	19 482	
	28 142 809,53	25 012	
D. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. Erhaltene Anzahlungen	944 999,86	841	
<i>davon von den Vorräten absetzbar</i>	<i>316 887,15</i>	<i>204</i>	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2 933 027,52	2 202	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	949,06	0	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4 961 004,53	4 241	
	8 839 980,97	7 284	
E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	32 143 008,87	20 121	
	167 299 999,03	135 605	

per 31.12.2025
(Beträge in EUR)

		2024 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	144 157 049,28	149 454
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	225 379,24	241
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	596 240,00	475
d) Erlöse gemäß § 27 UG	26 478 503,03	24 274
e) Kostenersätze gemäß § 26 UG	4 625 654,81	6 343
f) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	3 063 691,09	3 013
<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	<i>391 808,08</i>	<i>523</i>
	179 146 517,45	183 798
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	112 966,27	-275
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	30 728,26	63
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	819 926,50	1 202
c) Übrige	5 692 694,88	3 701
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen EUR 5.375.030,48 (2024: 3.431 TEUR)</i>		
	6 543 349,64	4 966
4. Aufwendungen für Sachmittel	-913 513,91	-903
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-79 849 404,29	-76 562
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte:innen</i>	<i>-7 560 468,55</i>	<i>-7 464</i>
b) Aufwendungen für Lehre gem. den Verwendungskategorien 17 und 18	-196 472,33	-308
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-1 226 178,84	-1 417
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-3 549 712,65	-3 407
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte:innen</i>	<i>-1 442 861,87</i>	<i>-1 420</i>
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-16 449 458,51	-15 725
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte:innen</i>	<i>-312 913,11</i>	<i>-329</i>
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-136 421,43	-101
	-101 407 648,05	-97 520
6. Abschreibungen	-11 980 923,67	-9 500
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-253 440,20	-214
b) Übrige	-68 244 807,35	-62 591
	-68 498 247,55	-62 805
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	3 002 500,18	17 760
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	2 129 876,58	2 028
a) <i>davon aus Zuschreibungen</i>	<i>264 100,00</i>	<i>105</i>
b) <i>davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-333 040,69	-25
a) <i>davon Abschreibungen</i>	<i>-313 802,74</i>	<i>0</i>
b) <i>davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	1 796 835,89	2 003
12. Ergebnis vor Steuern	4 799 336,07	19 763
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-452 835,52	-391
14. Jahresüberschuss	4 346 500,55	19 372
15. Verwendung Rücklage	0,00	592
16. Zuweisung Rücklage	0,00	-19 192
17. Gewinnvortrag	23 663 317,31	22 891
18. Bilanzgewinn	28 009 817,86	23 663

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2025

I. Rechtliche Grundlagen

Der Rechnungsabschluss der Körperschaft öffentlichen Rechts „Veterinärmedizinische Universität Wien“ (in der Folge kurz „Universität“ genannt) zum 31. Dezember 2025 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes (UG), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie der für Universitäten sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buchs des Unternehmensgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, werden in den Angaben und Erläuterungen weitere Ausführungen getätigt.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da im § 12 UG eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat die Universität diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

2. Anlagevermögen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

EDV-Software 3 Jahre

Von der Möglichkeit gemäß § 5 Abs.1 Univ.RechnungsabschlussVO, selbst erstellte Rechte und Lizenzen zu aktivieren, wurde nicht Gebrauch gemacht.

b) Sachanlagen

Der Grundwert betrifft folgende Grundstücke in Niederösterreich:

- Hof Kremesberg in Pottenstein
- Hof Medau in Berndorf
- Hof Rehgras in Furth an der Triesting
- Haidlhof in Bad Vöslau / Gainfarn

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Einzelanschaffungswert von EUR 1.500,00 werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Folgende Nutzungsdauern werden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	10-30 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	3-12 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2-10 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen werden zusätzlich vorgenommen, wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Wertverzehr hinausgehen, eintreten.

Abweichend vom § 203 Abs.1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position "Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger" ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise (somit keine Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten). Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert, um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20% anzusetzen. Die gesetzlich festgelegte Nutzungsdauer beträgt daher insgesamt 6 Jahre.

c) Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. einem geringeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt. Wesentlichen dauerhaften Wertminderungen wird durch die Vornahme von Abschreibungen Rechnung getragen.

d) Wertaufholung

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt. Bei Firmenwerten unterbleibt gemäß § 208 Abs 2 UGB die Zuschreibung.

3. Umlaufvermögen

a) Vorräte

Die Betriebsmittel umfassen im Wesentlichen Medikamente, Labor- und Operationsbedarf sowie den Tierbestand der VetFarm. Die Bewertung des Tierbestandes erfolgt zu Marktpreisen. Die Bewertung der übrigen Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter aus Auftragsforschungsprojekten erfolgt einzeln zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten gemäß § 203 (3) UGB. Bei der Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter wurden angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten angesetzt.

Für voraussichtlich verlustbringende Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte werden entsprechende Vorsorgen auf der Passivseite vorgenommen. Gemäß § 5 (6) der Univ.RechnungsabschlussVO werden die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt.

c) Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P „Angestellte:innen“ mit einem Stichtagszinssatz per 31.12.2025 in Höhe von 3,38% (2024: 3,18%) (Duration 7 Jahre) und auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 berechnet. Jährliche Fluktuationsabschläge werden bei den Vertragsbediensteten gestaffelt nach Dienstjahren von 0,80% bis 1,30% (2024: 0,80% bis 1,30%) angesetzt. Die Zinsaufwendungen, sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

Als Valorisierung des Gehalts bzw. Lohnes wurde ein Prozentsatz in der Höhe von 2,5 % p.a. (2024: 3,0 %) angesetzt.

Für Pensionsverpflichtungen für Beamte:innen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Republik Österreich getragen werden. Gemäß § 125 Abs. 12 UG hat die Universität jedoch monatlich zur Deckung des Pensionsaufwandes einen Betrag im Ausmaß von 31,8% der Aktivbezüge der zugewiesenen Beamten:innen unter Anrechnung der von den Beamten:innen selbst zu tragenden Pensionsbeträgen an die Republik Österreich zu leisten. Der Ausweis dieser Zahlungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert im Personalaufwand unter der Position „Aufwendungen für Altersversorgung“.

Die Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube werden mit einem Monatsteiler von 143 (2024: 144) berechnet.

Die Ermittlung der Rückstellung für Jubiläumsgelder erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P „Angestellte:innen“ mit einem Stichtagszinssatz per 31.12.2025 in Höhe von 3,38% (2024: 3,18%) (Duration 7 Jahre) und auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004. Für Beamte:innen wurde – wie im Vorjahr – ein einheitliches Pensionsantrittsalter von 65 Jahren unterstellt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten in der Höhe von 3,70% (DB zum FLAF), sowie 19,135% (SV-Beiträge DG für Angestellte:innen) bzw. 19,035% (SV-Beiträge DG für Vertragsbedienstete). Als Grundlage für die SV-Beiträge wird die Differenz zwischen zwei Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) und der jährlichen Höchstbeitragsgrenze (SZ) herangezogen.

Als Valorisierung des Gehalts bzw. Lohnes wurde ein Prozentsatz in der Höhe von 2,5 % p.a. (2024: 3,0 %) angesetzt.

Jährliche Fluktuationsabschläge werden bei den Vertragsbediensteten lt. versicherungsmathematischen Gutachten gestaffelt nach Dienstjahren von 0,80% bis 1,30% (2024: 0,80% bis 1,30%) angesetzt. Jährliche Fluktuationsabschläge werden bei den Angestellten lt. versicherungsmathematischen Gutachten gestaffelt nach Dienstjahren von 4,90% bis 20,20% (2024: 4,90% bis 20,20%) angesetzt. Die Zinsaufwendungen, sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

Langfristige Rückstellungen werden, sofern der Abzinsungsbetrag wesentlich ist, abgezinst.

Die sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung gebildet.

5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

6. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen/-verbindlichkeiten sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit mit den Kassenwerten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

a) Beteiligungen

Unternehmen	Sitz	Anteile	Beteiligungshöhe	Gesellschafter-	Eigenkapital	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag
		31.12.2025	Nominale 31.12.2025	zuschuss 31.12.2025	31.12.2025	31.12.2025
MGN Milchgenossenschaft Niederösterreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Baden	0,19%	16 592,00	7 914,40	57 360 608,08	5 588 439,92 *
VETWIDI Forschungsholding GmbH	Wien	95%	33 250,00		116 739,25	-1 050,73
FFoQSI GmbH	Tulln	37%	74 000,00		408 581,85	-173 131,79 *
Wolfsforschungszentrum GmbH	Wien	100%	70 000,00	408 666,20	543 473,72	35 259,15
ACOMarket GmbH	Wien	11%	20 000,00	30 000,00	297 003,10	24 305,20 *
accent Inkubator GmbH	Schwechat	10%	3 500,00		71 753,43	4 324,61 *
EZG Gut Streitdorf eGen	Streitdorf	0,16%	2 684,00		6 400 139,02	141 006,89 *

*Die Jahresabschlüsse 2025 lagen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht vor

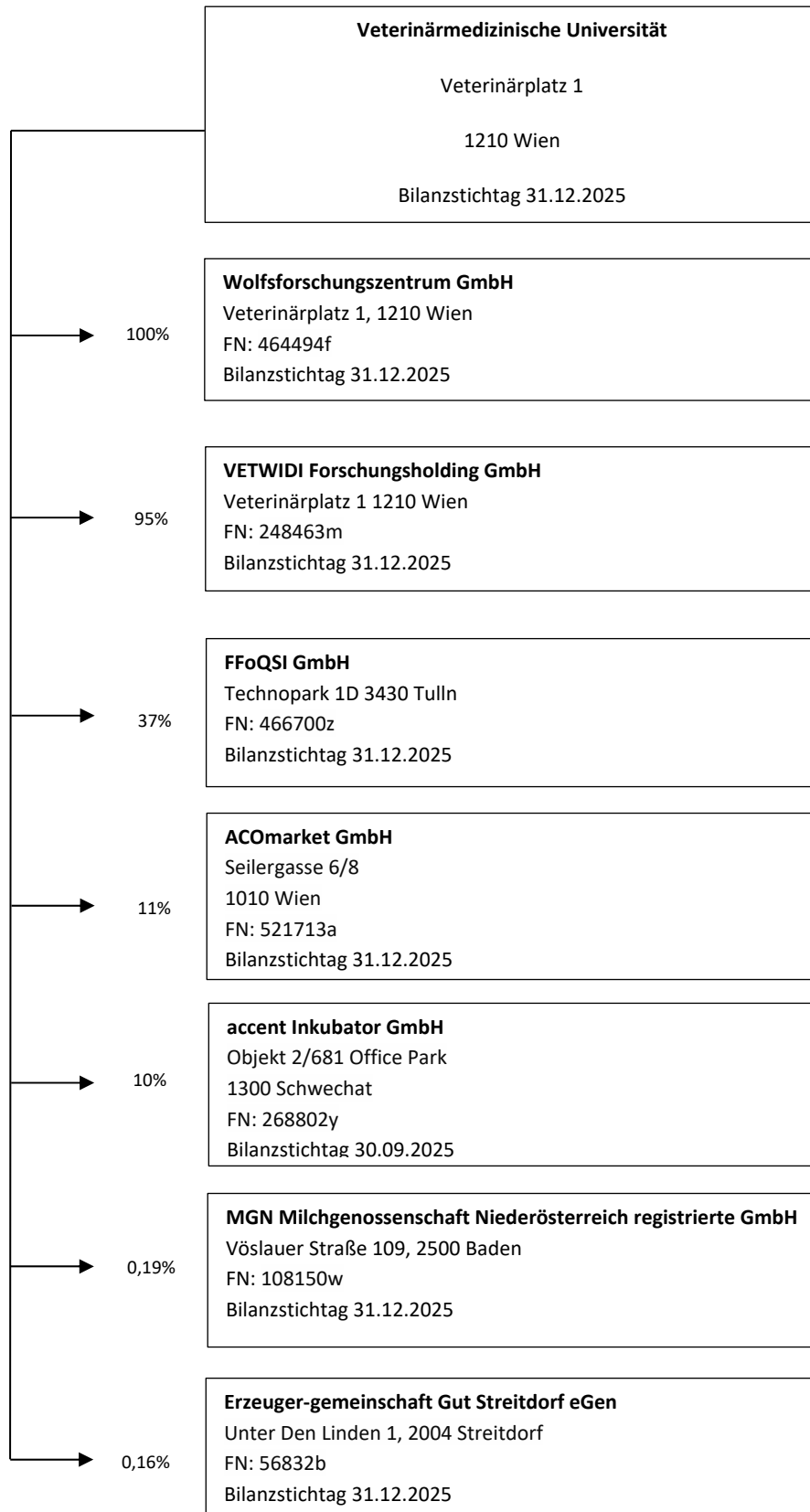
b) Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Wertpapiere des Anlagevermögens umfassen Festgelder, Anleihen und Fonds.

Die Bewertung der Anleihen erfolgt nach dem gemilderten Niederstwertprinzip.

**Ergänzende Angaben gemäß § 11 Abs (2) Z 5 Univ.RechnungsabschlussVO
zu Beteiligungen gemäß § 189a Z2 UGB:**

c) Firmenorganigramm



**d) Angaben gemäß § 11 Abs (2) Z 5 lit. b bis d für Beteiligungen über 20%
Beteiligungsanteil**

	Wolfsforschungs- zentrum GmbH* 31.12.2025 Anteil > 50%	VETWIDI Forschungs- holding GmbH* 31.12.2025 Anteil > 50%	FFoQSI GmbH 31.12.2024 Anteil > 20%
Anlagevermögen	75.805,76	23.565,59	18.353,06
Forderungen	13.680,89	6.250,00	1.659.548,91
davon verbundene	949,06	0,00	0,00
Liquide Mittel	513.567,16	90.465,29	1.085.478,78
Eigenkapital	543.473,72	116.739,25	408.581,85
Verbindlichkeiten	3.920,96	15,60	1.790.731,58
davon verbundene	0,00	0,00	0,00
davon gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	2.884,57
Bilanzsumme	617.649,69	120.280,88	2.884.976,46
Umsatzerlöse	279.515,06	0,00	5.508.940,21
Personalaufwand	-118.744,13	0,00	-3.038.101,43
Betriebsergebnis	39.332,39	-1.636,37	-186.242,01
Finanzergebnis	7.409,38	585,64	12.990,58
Jahresergebnis	35.259,15	-1.050,73	-173.131,79
Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten	2	0	64
In-Kind-Leistungen	46.578,54	0,00	298.822,72
Ausschüttungsverbot	n.a.	n.a.	n.a.

*Prüfung gemäß §§268 bis 276 UGB (Bestätigungsvermerk März 2026)

Während der oben angeführten Geschäftsjahre sind keine wesentlichen Ereignisse gemäß § 11 Abs (2) Z 5 lit. D eingetreten. Eventualverbindlichkeiten gemäß § 11 Abs (2) Z 5 lit. B sind nicht vorhanden.

2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter

Die in der Bilanz ausgewiesenen noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter weisen folgende Zusammensetzung auf:

Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	2025 EUR	2024 EUR
Auftragsforschung	316 887,15	203 920,88
Summe	316 887,15	203 920,88

Noch nicht abrechenbare Leistungen wurden zu Herstellkosten bewertet. Gemäß § 203 Abs. 3 UGB wurden bei der Bewertung angemessene Teile der Gemeinkosten angesetzt.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Forderungsspiegel zum 31.12.2024	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten bis 1 Jahr EUR
1. Forderungen aus Leistungen	1 799 390,30	1 799 390,30
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	42 217,24	42 217,24
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	956 236,13	956 236,13
Summe	2 797 843,67	2 797 843,67

Forderungsspiegel zum 31.12.2025	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten bis 1 Jahr EUR
1. Forderungen aus Leistungen	1 350 238,76	1 350 238,76
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	34 963,26	34 963,26
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	950 967,45	950 967,45
Summe	2 336 169,47	2 336 169,47

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind zur Gänze nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam.

PASSIVA**1. Eigenkapital**

in EUR	Stand 31.12.2024	Rücklagen	Bilanzgewinn	Summe 31.12.2025
Stand 31.12.2024	12 665 659,70	19 192 034,44	23 663 317,31	55 521 011,45
Auflösung	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	4 346 500,55	4 346 500,55
Zuführung	0,00	0,00	0,00	0,00
Stand 31.12.2025	12 665 659,70	19 192 034,44	28 009 817,86	59 867 512,00

Das Eigenkapital ist im Jahr 2025 im Ausmaß des Jahresüberschusses von EUR 4.346.500,55 gestiegen.

2. Rücklagen

in EUR	Stand 01.01.2025	Zuweisung	Verwendung	Auflösung	Stand 31.12.2025
Rücklage Erbschaft WTK	692 034,44	0,00	0,00	0,00	692 034,44
Rücklage Digitale Forschungs- und Lehrinfrastruktur	18 500 000,00	0,00	0,00	0,00	18 500 000,00
Summe Rücklagen	19 192 034,44	0,00	0,00	0,00	19 192 034,44

Für das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie wurde aufgrund eines Erbzuspruches aus dem Jahr 2021 eine Rücklage in Höhe von EUR 692.034,44 gebildet, welche ausschließlich für dasselbige zu verwenden ist.

Für die digitale Forschungs- und Lehrinfrastruktur wurde eine Rücklage in Höhe von EUR 18.500.000,00 für die Finanzierung eines Digital Imaging Labs, Virtual Reality Labs und ähnlicher zukunftsweisender Projekte für Digitale Forschungs- und Lehrinfrastruktur mit Schwerpunkt Kliniken gebildet.

Gemäß § 5 (5) der Univ.RechnungsabschlussVO wurden die Rücklagen aus dem laufenden oder aus in früheren Rechnungsjahren resultierenden Jahresüberschüssen gebildet.

Die Höhe der Rücklage ist mit liquiden Mitteln gedeckt.

3. Investitionszuschüsse

Die ertragswirksame Auflösung der Investitionszuschüsse wird entsprechend der Abschreibung der Vermögensgegenstände, sowie der Buchwertabgänge, für die die Zuschüsse gewährt werden, im Posten sonstige betriebliche Erträge erfasst.

Die im Jahr 2025 abgegangenen nicht zugeordneten Investitionszuschüssen in Höhe von EUR 112.805,60 wurden zur Gänze als Zuschuss für laufende Kosten behandelt.

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse ist im angeschlossenen Investitionskostenspiegel ersichtlich.

4. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

in EUR	Stand 01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2025
Jubiläumsgelder	4 355 095,13	321 191,90	0,00	516 278,36	4 550 181,59
Nicht konsumierte Urlaubstage	6 490 390,87	288 019,65	0,00	1 038 996,33	7 241 367,55
Prämien	629 815,54	521 399,71	39 368,50	460 576,09	529 623,42
Pensionskasse Kollektivertrag	606 944,48	36 079,51	0,00	63 258,07	634 123,04
Kollegiangelder, Prüfungsentschädigungen	336 307,95	336 307,95	0,00	283 450,25	283 450,25
Überstunden und Zeitausgleich, Rufbereitschaft	163 277,05	32 097,15	0,00	0,00	131 179,90
Ausgleichstaxe	134 800,20	134 800,20	0,00	134 590,28	134 590,28
Besoldungsreform	296 424,37	0,00	0,00	10 374,85	306 799,22
Sonstige	700 158,12	0,00	502 000,00	0,00	198 158,12
Personalbezogene Rückstellungen	13 713 213,71	1 669 896,07	541 368,50	2 507 524,23	14 009 473,37
Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte	140 061,79	140 061,79	0,00	135 809,00	135 809,00
Herstellung eines ASchG-konformen Zustandes, Schaffung Barrierefreiheit	336 812,34	0,00	336 812,34	0,00	0,00
Unterlassene Instandhaltung VetFarm	594 337,50	0,00	0,00	650 000,00	1 244 337,50
Instandhaltungen VetMedUni Campus	0,00	0,00	0,00	852 800,00	852 800,00
Bodenerosionsmaßnahmen	2 500 000,00	0,00	0,00	500 000,00	3 000 000,00
Sonstige	2 197 160,89	1 968 853,04	483 114,16	3 886 489,63	3 631 683,32
Übrige Rückstellungen	5 768 372,52	2 108 914,83	819 926,50	6 025 098,63	8 864 629,82
Summe	19 481 586,23	3 778 810,90	1 361 295,00	8 532 622,86	22 874 103,19

Für voraussichtlich verlustbringende Auftragsforschungs- und Forschungsförderungsprojekte wurde für das Jahr 2025 eine Rückstellung von EUR 135.809,00 (2024: 140 TEUR) gebildet.

Für die noch ausstehenden Sanierungsmaßnahmen der VetFarm wurde 2020 eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen dotiert. Da die Sanierungsmaßnahmen ausgedehnt wurden, wurde für das Jahr 2025 eine zusätzliche Rückstellung von EUR 650.000,00 gebildet (2024: 594 TEUR).

Des Weiteren besteht auch für Instandhaltungsarbeiten am Campus der Veterinärmedizinischen Universität Wien ein Sanierungsbedarf, weshalb eine Rückstellung in Höhe von EUR 852.800,00 gebildet wurde.

Für noch ausstehende Sanierungsmaßnahmen auch hinsichtlich Gewässerschutz wurde die Rückstellung für Bodenerosionsmaßnahmen auf EUR 3.000.000,00 erhöht. (2024: 2.500 TEUR).

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Energiekosten in Höhe von EUR 593.000,00 (2024: 437 TEUR), für die ausstehende BIG-Endabrechnung 2025 in Höhe von EUR 1.408.000,00 (2024: 1.313 TEUR) für Rechts- und Beratungskosten in Höhe von EUR 209.801,16 (2024: 51 TEUR) sowie für ausstehende Rechnungen des Jahres 2025 in Höhe von EUR 1.420.882,16 (2024: 397 TEUR) gebildet.

Im Jahr 2025 wurde eine Urlaubersatzleistung in der Höhe von EUR 288.019,65 ausbezahlt (2024: 316 TEUR)

5. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2024	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeiten 1-5 Jahre EUR
1. Erhaltene Anzahlungen	841 421,24	96 790,12	744 631,12
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2 202 301,81	1 943 722,20	258 579,61
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4 240 542,14	4 240 542,14	0,00
Summe	7 284 265,19	6 281 054,46	1 003 210,73

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2025	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeiten 1-5 Jahre EUR
1. Erhaltene Anzahlungen	944 999,86	55 175,21	889 824,65
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2 933 027,52	2 842 826,67	90 200,85
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	949,06	949,06	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4 961 004,53	4 961 004,53	0,00
Summe	8 839 980,97	7 859 955,47	980 025,50

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahren sind nicht vorhanden.

Die erhaltenen Anzahlungen beinhalten Anzahlungen zu Forschungsförderungsprojekten in Höhe von EUR 316.887,15 (2024: 204 TEUR).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind EUR 4.961.004,53 (2024: 4.241 TEUR) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Für die Verbindlichkeiten sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt worden.

6. Passive Rechnungsabgrenzung

Die in der Bilanz ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung weist folgende Zusammensetzung auf:

Passive Rechnungsabgrenzung	Stand	Stand
	31.12.2025	31.12.2024
Passive Rechnungsabgrenzung Globalbudgetmittel des Bundes	23 139 988,10	12 637 433,00
Passive Rechnungsabgrenzung Forschungsförderungsprojekte	8 686 389,00	7 148 685,17
Passive Rechnungsabgrenzung Sonstige	316 631,77	334 474,25
Summe	32 143 008,87	20 120 592,42

Im Jahr 2025 wurde die passive Rechnungsabgrenzung aufgrund der bereits umgesetzten Initiativen für MedImpuls auf EUR 7.339.411,10 (2024: 10.731 TEUR) reduziert. Für die Leistungsperiode 2025 – 2027 wurden die bereits im Jahr 2025 ausbezahlten aber noch nicht verwendeten Mittel in Höhe von EUR 15.800.577,00 passiviert.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

Umsatzerlöse	2025 EUR	2024 EUR
Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	144 157 049,28	149 453 509,68
Erlöse aus Studienbeiträgen	225 379,24	241 005,60
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	596 240,00	474 725,72
Erlöse gemäß § 27 UG	26 478 503,03	24 273 584,61
Erlöse gemäß § 26 UG	4 625 654,81	6 342 519,57
Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	3 063 691,09	3 012 646,22
Summe	179 146 517,45	183 797 991,40

Die Position „Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze“ umfasst im Wesentlichen die Erlöse der VetFarm in Höhe von insgesamt EUR 648.667,28 (2024: 693 TEUR), Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen EUR 262.809,58 (2024: 169 TEUR), sowie Sonderzuweisungen des Bundes in Höhe von EUR 391.808,08 (2024: 523 TEUR).

Die Erlöse gemäß § 27 UG gliedern sich wie folgt:

Erlöse gemäß § 27 UG	2025 EUR	2024 EUR
Kostenersätze gemäß § 27 UG	259 921,45	230 159,66
Erlöse Förderungen § 27 UG	1 576 405,20	1 577 031,77
Erlöse aus Forschungsleistungen	10 169 292,27	8 795 982,37
Erlöse aus sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen	2 866 599,35	2 788 661,36
Erlöse Tierspital	11 606 284,76	10 881 749,49
Summe	26 478 503,03	24 273 584,65

Die Erlöse gemäß § 26 UG gliedern sich wie folgt:

Erlöse gemäß § 26 UG	2025 EUR	2024 EUR
Kostenersätze § 26 UG – Sachkosten	663 082,29	1 155 045,12
Kostenersätze § 26 UG – Personalkosten	304 904,65	332 091,36
Refundierung Personalkosten	3 657 667,87	4 855 383,09
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)	3 657 667,87	4 855 383,09
Summe	4 625 654,81	6 342 519,57

2. Personalaufwand

Der Personalaufwand für den Bereich § 27 UG beträgt im Jahr 2025 insgesamt EUR 17.086.132,69 (2024: 12.722 TEUR).

Der Personalaufwand für im Rahmen von § 26 UG-Projekten angestellte Mitarbeiter:innen beträgt im Jahr 2025 EUR 4.001.642,28 (2024: 5.215 TEUR). Dieser Aufwand wird der Universität im Rahmen der Kostenersätze und Refundierungen entsprechend der Projektabschlüsse zur Gänze ersetzt.

Die Aufwendungen für Abfertigungen betragen EUR 240.748,50 (2024: 484 TEUR). Die Leistungen an die betriebliche Mitarbeiterversorgungskasse betragen EUR 985.430,34 (2024: 932 TEUR).

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	2025 EUR	2024 EUR
Verbrauch von Energie	5 501 584,26	7 363 015,01
Instandhaltung Gebäude	5 516 544,85	2 086 860,49
Betriebskosten Gebäude	4 670 036,89	4 181 160,83
sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	5 214 526,69	4 725 011,99
Reiseaufwendungen	1 436 526,60	1 365 278,21
Nachrichtenaufwand	334 641,96	388 826,88
Mieten Gebäude	25 494 543,30	25 501 836,70
sonstige Miet-, Leasing- u. Lizenzgebühren	3 256 713,44	2 565 695,34
Leihpersonal und Werkverträge	198 762,04	227 697,88
Provisionen an Dritte	31 099,70	27 244,54
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie ähnl. Förderungen	1 030 907,72	942 463,14
Betriebsmaterial	8 500 243,02	7 252 055,71
Repräsentationsaufwand	603 633,05	713 564,59
Rechts- und Beratungsaufwand	1 099 220,92	1 271 778,66
übrige	5 355 822,91	3 978 127,45
Summe	68 244 807,35	62 590 617,42

4. Finanzerfolg

In den „Erträgen aus Finanzmitteln und Beteiligungen“ sind Zinserträge in Höhe von EUR 1.865.776,58 (2024: 1.924 TEUR) aus konservativen Veranlagungen und aus Guthaben bei österreichischen Banken enthalten. Des Weiteren ist hier noch die Wertaufholung der Anleihen in Höhe von EUR 264.100,00 (2024: 105 TEUR) enthalten.

In den „Aufwendungen aus Finanzmitteln und ähnlichen Aufwendungen“ sind nicht ausgenutzte Lieferantenskonti in Höhe von EUR 19.237,95 (2024: 25 TEUR) enthalten. Aufgrund des Kurswertes zum 31.12.2025 unterliegen bestimmte Finanzanlagen auch einen Wertverlust, welcher in Höhe von EUR 313.802,74 (2024: 0 TEUR) berücksichtigt wurde.

V. Sonstige Angaben

1. Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß §26 UG und §27 UG

Aus den Tätigkeiten gemäß §26 UG und §27 UG 2002 bestehen keine besonderen Risiken für die Universität.

2. Lehrgänge

Die Erlöse im Jahr 2025 aus Lehrgängen betragen EUR 226.940,00 (2024: 128 TEUR). Diesen Erlösen stehen Aufwendungen in Höhe von EUR 149.737,21 (2024: 101 TEUR) gegenüber. Es ergibt sich ein positives Ergebnis, besondere Risiken bestehen nicht.

	2025	2024
	EUR	EUR
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	226 940,00	128 277,72
Erlöse gemäß § 27 UG	0,00	0,00
Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	76 860,00	50 000,00
Umsatzerlöse	303 800,00	178 277,72
Personalaufwand	-67 989,25	-71 335,34
Sonstige betriebliche Aufwendungen / Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-81 747,96	-29 539,02
Abschreibungen	0,00	0,00
Aufwendungen	-149 737,21	-100 874,36
Jahresüberschuss	154 062,79	77 403,36

3. Mitarbeiter:innen

Entsprechend den Vorgaben der Univ.RechnungsabschlussVO wird die Zahl der universitären Mitarbeiter:innen als Jahresmittelwert in Vollzeitäquivalenten angegeben.

Personalkategorie	Durchschnittliche Anzahl	
	2025	2024
Wissenschaftliches Personal	451,33	445,07
Drittfinanziertes Personal gemäß § 26 und § 27 UG	159,44	174,13
Allgemeines Universitätspersonal	551,82	543,22
Gesamt	1 162,59	1 162,42

4. Rektorat und Universitätsrat

Die folgenden Angaben werden gemäß den Bestimmungen 14.2.5. des Bundes Public Corporate Governance Kodex gemacht.

Beziehungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien gemäß Punkt 14.2.5.1.

Beziehungen zum Anteilseigner

Die Veterinärmedizinische Universität Wien hat als Universität bzw. juristische Person öffentlichen Rechts keinen wirtschaftlichen Eigentümer und daher keinen Anteilseigner im eigentlichen Sinn.

Beziehungen zu den Mitgliedern des Rektorates und Universitätsrates

Die Bestellung zur Geschäftsführerin in Tochterunternehmen/Beteiligungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Wolfsforschungszentrum GmbH) von Frau Dr. Manuela Raith wurde mit 14. April 2025 widerrufen. Ein neuer Geschäftsführer aus dem Rektorat der Veterinärmedizinischen Universität Wien wurde nicht bestellt.

Der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind keine wesentlichen Geschäfte nahestehender Personen zu marktüblichen Bedingungen iSd §11 Abs. 2 Z 18 RA-VO iVm § 238 Abs. 1 Z 12 UGB bekannt.

Kreditgewährung gemäß Punkt 14.2.5.2.

Den Mitgliedern des Rektorats und des Universitätsrats wurden keine Kredite gewährt. Den sonstigen Mitarbeiter:innen wurden im Berichtsjahr in Summe an Darlehen ohne Bezugsvorschüsse in Höhe von EUR 8.073,74 gewährt.

Geschäfts- und Vertragsabschlüsse gemäß Punkt 14.2.5.3. und 14.2.5.4.

Im Berichtsjahr wurden zwischen der Veterinärmedizinischen Universität Wien und den Mitgliedern des Rektorates keine Geschäfte abgewickelt und mit den Mitgliedern des Universitätsrates keine Dienstleistungs- und Werkverträge abgeschlossen.

Vergütungen gemäß Punkt 14.2.5.5.

Die Zusammensetzung des Rektorats stellt sich für das Rechnungsjahr 2025 wie folgt dar:

Rektorat ab 15. April 2025

Prof. DDr. Matthias Gauly, (Rektor)

Univ.Prof. Dr. Mag. Martina Marchetti-Deschmann (Vizerektorin für Forschung, Internationales und Nachhaltigkeit)

Priv.Do. Dr. Barbara Bockstahler (Vizerektorin für Lehre, Lehrinnovationen und klinische Angelegenheiten)

Mag. Birgit Hochenegger-Stoirer, LL.M (Vizerektorin für Finanzen, Digitalisierung und Innovation)

Rektorat bis 14. April 2025

Ao.Univ.Prof. Dr. Petra Winter, Dipl. ECBHM (Rektorin)

Ao.Univ.Prof.Dr.Otto Doblhoff-Dier (Vizekanzler für Forschung und internationale Beziehungen)

Ao.Univ.Prof. Dr. Jürgen Rehage (Vizekanzler für Lehre und klinische Veterinärmedizin)

Dr. Manuela Raith, MBA (Vizekanzlerin für Ressourcen und Digitalisierung)

Für die Tätigkeit des Rektorates im Rechnungsjahr 2025 betragen die Gesamtbezüge EUR 1.275.136,55 (2024: 1.171 TEUR). Davon entfallen EUR 1.233.659,45 (2024: 1.161 TEUR) auf die Bruttoentgelte inkl. Lohnabgaben und EUR 41.477,10 (2024: 9 TEUR) auf Aufwandsentschädigungen, darin enthalten ist ein jährlicher Arbeitgeberbeitrag an eine Pensionskasse in Höhe von 10 % des festgelegten Jahresbruttogehalts (exklusive der zielerreichungsgebundenen Bonuszahlung).

Die Zusammensetzung des Universitätsrates stellt sich für das Rechnungsjahr 2025 und den Zeitraum der Bilanzerstellung wie folgt dar:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Michaela SCHAFFHAUSER-LINZATTI (Vorsitzende)

Univ.-Prof. Dipl.-Math. Dr. Arne BATHKE (Stv. Vorsitzender)

Prof.em. Dr. Brigitte von RECHENBERG

Univ.-Prof. Dr. Günther WIESINGER

Mag. Cathrine TRATTNER

Für die Tätigkeit des Universitätsrates im Rechnungsjahr 2025 betragen die Gesamtbezüge EUR 66.535,28 (2024: 67 TEUR). Davon entfallen EUR 54.720,00 (2024: 55 TEUR) auf die Vergütungen und EUR 11.815,28 (2023: 12 TEUR) auf Aufwandsentschädigungen. Eine detaillierte Darstellung findet sich im Corporate Governance Bericht.

5. Geleistete Gesellschafterzuschüsse und sonstige Zuwendungen

Im Jahr 2025 hat die Universität keine Zuwendungen (2024: 0 TEUR) an Stiftungen oder Vereine geleistet.

6. Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung 2025 betragen EUR 28.320,00.

7. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten.

Prof. DDR. Matthias Gauly
Rektor

Mag. Birgit Hochenegger-Stoier, LL.M
Vizerektorin für Finanzen, Digitalisierung und Innovation

Priv. Doz. Dr. Barbara Bockstahler
Vizerektorin für Lehre, Lehrinnovationen und klinische Angelegenheiten

Univ.-Prof. Dr. Mag. Martina Marchetti-Deschmann
Vizerektorin für Forschung, Internationales und Nachhaltigkeit

Wien, am 18.02.2026

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 01.01.2025	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Stand am 31.12.2025	Stand am 01.01.2025	Zugänge/Ab- schreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Buchwert 31.12.2024	Stand am 31.12.2025
I Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1 871 118,98	1 908 459,72	351 276,65	-351 276,65	3 779 578,70	-1 473 657,79	-941 101,04	0,00	136 607,58	-2 278 151,25	397 461,19	1 501 427,45
2. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen	351 276,65	46 356,00	-351 276,65	0,00	46 356,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	351 276,65	46 356,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	2 222 395,63	1 954 815,72	0,00	-351 276,65	3 825 934,70	-1 473 657,79	-941 101,04	0,00	136 607,58	-2 278 151,25	748 737,84	1 547 783,45
II Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund												
a) davon Grundwert	2 347 137,32	0,00	0,00	0,00	2 347 137,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2 347 137,32	2 347 137,32
b) davon Gebäudewert	24 479 111,25	325 151,99	410 701,50	0,00	25 214 964,74	-12 055 859,64	-991 418,26	0,00	0,00	-13 047 277,90	12 423 251,61	12 167 686,84
2. Technische Anlagen und Maschinen	61 489 633,13	6 387 104,56	2 748 176,28	-1 701 432,46	68 923 481,51	-44 343 073,57	-6 385 618,72	0,00	1 673 763,65	-49 054 928,64	17 146 559,56	19 868 552,87
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	19 803 872,03	736 176,32	0,00	0,00	20 540 048,35	-16 891 124,20	-939 904,55	0,00	0,00	-17 831 028,75	2 912 747,83	2 709 019,60
4. Sammlungen	17 330,37	1,25	0,00	0,00	17 331,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17 330,37	17 331,62
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18 106 786,56	1 121 052,86	251 745,13	-740 810,18	18 730 623,48	-16 138 195,81	-1 015 780,71	0,00	578 792,92	-16 573 145,88	1 968 590,75	2 157 477,60
6. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	1 707 100,39	0,00	-1 707 100,39	0,00	0,00	-1 707 100,39	0,00	1 707 100,39	0,00	0,00	0,00
7. Anlagen in Bau	3 420 321,91	5 375,52	-3 410 622,91	-2 499,00	12 575,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3 420 321,91	12 575,52
8. Geleistete Anzahlungen Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	129 664 192,57	10 281 962,89	0,00	-4 151 842,03	135 786 162,54	-89 428 253,22	-11 039 822,63	0,00	3 959 656,96	-96 506 381,17	40 235 939,35	39 279 781,37
III Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	666 606,60	0,00	0,00	0,00	666 606,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	666 606,60	666 606,60
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	70 178 096,74	11 503 293,30	0,00	-10 000 000,00	71 681 390,04	-561 400,00	-313 802,74	264 100,00	0,00	-611 102,74	69 616 696,74	71 070 287,30
Summe Finanzanlagen	70 844 703,34	11 503 293,30	0,00	-10 000 000,00	72 347 996,64	-561 400,00	-313 802,74	264 100,00	0,00	-611 102,74	70 283 303,34	71 736 893,90
GESAMTSUMME	202 731 291,54	23 740 071,91	0,00	-14 503 118,68	211 960 093,88	-91 463 311,01	-12 294 726,41	264 100,00	4 096 264,54	-99 395 635,16	111 267 980,53	112 564 458,72

Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31.12.2025

	IKZ - Stand zu Anschaffungswerten					Auflöswert 1.1.2025	Auflösung Afa 2025	Auflösung Abgang 2025	kumulierte Auflösung	Buchwert 31.12.2024	Buchwert 31.12.2025
	Anschaffungs- wert 01.01.2025	Investitions- förderung Zugang 2025	Umbuchung 2025	Abgang 2025	Anschaffungs- wert 31.12.2025						
Investitionszuschuss für											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	518 099,74	0,00	2 259 736,37	-351 276,65	2 426 559,46	-257 101,23	-1 006 024,71	136 607,58	-1 126 518,36	260 998,51	1 300 041,10
2. Geleistete Anzahlung	351 276,65	0,00	-351 276,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	351 276,65	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	869 376,39	0,00	1 908 459,72	-351 276,65	2 426 559,46	-257 101,23	-1 006 024,71	136 607,58	-1 126 518,36	612 275,16	1 300 041,10
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund											
a) davon Grundwert											
b) davon Gebäudewert	12 271 169,38	0,00	0,00	0,00	12 271 169,38	-5 448 958,10	-422 851,07	0,00	-5 871 809,17	6 822 211,28	6 399 360,21
2. Technische Anlagen und Maschinen	21 300 016,41	0,00	1 893 345,29	-413 979,67	22 779 382,03	-11 723 925,85	-3 079 598,63	413 979,67	-14 389 544,81	9 576 090,56	8 389 837,22
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 328 296,51	0,00	256 835,00	-501 267,13	3 083 864,38	-2 591 614,05	-318 609,56	288 635,39	-2 621 588,22	736 682,46	462 276,16
4. Anlagen im Bau	1 502 354,46	7 840,13	-1 502 354,46	-7 840,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1 502 354,46	0,00
Summe Sachanlagen	38 401 836,76	7 840,13	647 825,83	-923 086,93	38 134 415,79	-19 764 498,00	-3 821 059,26	702 615,06	-22 882 942,20	18 637 338,76	15 251 473,59
GESAMTSUMME	39 271 213,15	7 840,13	2 556 285,55	-1 274 363,58	40 560 975,25	-20 021 599,23	-4 827 083,97	839 222,64	-24 009 460,56	19 249 613,92	16 551 514,69
noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	8 417 617,32	16 006 646,80	-2 556 285,55	-112 805,60	21 755 172,97	0,00	0,00	0,00	0,00	8 417 617,32	21 755 172,97
Summe Posten Investitionszuschüsse	47 688 830,47	16 014 486,93	0,00	-1 387 169,18	62 316 148,22	-20 021 599,23	-4 827 083,97	839 222,64	-24 009 460,56	27 667 231,24	38 306 687,66

BEILAGE B.
TEILRECHNUNGSKREIS „WILDTIERKUNDE“

Teilrechnungskreis „Wildtierkunde“

AKTIVA

		31.12.2024 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	0,00	0
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
a) davon Grundwert	0,00	0
b) davon Gebäudewert	394 187,71	421
2. Technische Anlagen und Maschinen	114 215,23	84
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	0,00	0
4. Sammlungen	0,00	0
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	49 650,64	6
6. Anlagen in Bau	0,00	0
	558 053,58	511
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	0,00	0
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0
	0,00	0
Summe Anlagevermögen	558 053,58	511
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Betriebsmittel	0,00	0
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	36 849,50	0
	36 849,50	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen	198 371,41	235
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	14 165,21	78
	212 536,62	313
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	1 792 135,57	1 429
Summe Umlaufvermögen	2 041 521,69	1 743
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0
	2 599 575,27	2 253

PASSIVA

31.12.2024
TEUR

A. <u>Eigenkapital</u>		
1. Universitätskapital	675 630,98	676
2. Rücklagen	692 034,44	692
3. Bilanzergebnis	0,00	0
<i>davon Ergebnisvortrag</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
	1 367 665,42	1 368
B. <u>Investitionszuschüsse</u>		
	0,00	0
C. <u>Rückstellungen</u>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	60 283,67	58
2. Sonstige Rückstellungen	369 347,15	334
	429 630,82	392
D. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0
2. Erhaltene Anzahlungen	63 718,00	0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14 990,37	21
4. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	92 311,76	97
	171 020,13	118
E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		
	631 258,90	376
	2 599 575,27	2 253

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie
für 2025**

(Beträge in EUR)

		2024 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes*	2 724 671,70	2 691
b) Erlöse gemäß § 27 UG	970 131,24	1 098
c) Kostenersätze gemäß § 26 UG	137 670,40	303
d) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	72 479,52	78
<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	0,00	0
	3 904 952,86	4 170
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	36 849,50	0
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	0
c) Übrige	19 334,77	1
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen EUR 0,00 (2024: 0 TEUR)</i>		
	19 334,77	1
4. Aufwendungen für Sachmittel	-3 209,49	-3
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2 584 274,04	-2 671
<i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte:innen</i>	-135 197,42	-105
b) Aufwendungen für Lehre gem. den Verwendungskategorien 17 und 18	-2 496,44	-3
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-38 429,03	-41
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-95 955,27	-102
<i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte:innen</i>	-26 626,48	-30
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-540 883,62	-586
<i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte:innen</i>	-4 070,10	-5
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-15 675,58	-18
	-3 277 713,98	-3 421
6. Abschreibungen	-113 941,51	-153
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-739,86	-2
b) Übrige	-565 285,03	-592
	-566 024,89	-594
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	247,26	0
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	0,00	0
a) <i>davon aus Zuschreibung</i>	0,00	0
b) <i>davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	0,00	0
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-247,26	0
a) <i>davon Abschreibung</i>	0,00	0
b) <i>davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	0,00	0
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	-247,26	0
12. Ergebnis vor Steuern	0,00	0
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0
14. Jahresergebnis	0,00	0
15. Bildung einer Rücklage	0,00	-692
16. Ergebnisvortrag	0,00	692
16. Bilanzergebnis	0,00	0

* Vom BMBWF werden der Vetmeduni Vienna EUR 7 Mio. für 3 Jahre für WTK zugewiesen, dies entspricht bei linearer Aufteilung EUR 2,33 Mio pro Jahr. Um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen wurden TEUR 392 (2024:782 TEUR) zusätzlich aus dem Globalbudget der Vetmeduni Vienna zugewiesen.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 01.01.2025	Zugang	Abgang	Stand am 31.12.2025	Stand am 01.01.2025	Zugänge/Ab- schreibungen	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Buchwert 31.12.2024	Buchwert 31.12.2025
I Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	608,40	0,00	0,00	608,40	-608,40	0,00	0,00	-608,40	0,00	0,00
2. Geringwertige Vermögensgegenstände										
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	608,40	0,00	0,00	608,40	-608,40	0,00	0,00	-608,40	0,00	0,00
II Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund										
a) davon Grundwert										
b) davon Gebäudewert	961 284,03	0,00	0,00	961 284,03	-540 662,33	-26 433,99	0,00	-567 096,32	420 621,70	394 187,71
2. Technische Anlagen und Maschinen	1 170 080,91	57 222,66	-72 552,00	1 154 751,57	-1 086 091,12	-26 997,22	72 552,00	-1 040 536,34	83 989,79	114 215,23
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	331 099,25	60 382,37	0,00	391 481,62	-325 037,46	-16 793,52	0,00	-341 830,98	6 061,79	49 650,64
6. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	47 211,18	-47 211,18	0,00	0,00	-43 716,78	43 716,78	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	2 462 464,19	164 816,21	-119 763,18	2 507 517,22	-1 951 790,91	-113 941,51	116 268,78	-1 949 463,64	510 673,28	558 053,58
GESAMTSUMME	2 463 072,59	164 816,21	-119 763,18	2 508 125,62	-1 952 399,31	-113 941,51	116 268,78	-1 950 072,04	510 673,28	558 053,58

Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31.12.2025

vetmeduni

	IKZ - Stand zu Anschaffungswerten in EUR				IKZ - kumulierte Auflösung in EUR				IKZ - Buchwerte in EUR	
	Anschaffungswert 01.01.2025	Investitionsförderung Zugang 2025	Abgang 2025	Anschaffungswert 31.12.2025	Auflösungswert 1.1.2025	Auflösung Afa 2025	Auflösung Abgang 2025	kumulierte Auflösung	Buchwert 31.12.2024	Buchwert 31.12.2025
Investitionszuschuss für										
2. Technische Anlagen und Maschinen	388 946,41	0,00	-72 552,00	316 394,41	-388 946,41	0,00	72 552,00	-316 394,41	0,00	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	109 186,23	0,00	0,00	109 186,23	-109 186,23	0,00	0,00	-109 186,23	0,00	0,00
	498 132,64	0,00	-72 552,00	425 580,64	-498 132,64	0,00	72 552,00	-425 580,64	0,00	0,00
Summe Posten Investitionszuschüsse	498 132,64	0,00	-72 552,00	425 580,64	-498 132,64	0,00	72 552,00	-425 580,64	0,00	0,00

BEILAGE C.
WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Geldflussrechnung

	2025 TEUR	2024 TEUR
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresergebnis nach Steuern und Rücklage	4 347	773
Veränderung der Rücklage	0	18 600
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	11 981	9 500
Auflösung Investitionszuschüsse	-5 375	-3 416
Zu-/Abschreibungen auf Finanzanlagen	50	-105
Veränderung des Sozialkapitals (Rückstellungen)	-66	-144
Veränderung der übrigen langfristigen Schulden und Rückstellungen	-23	303
Gewinne/Verluste aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens und Sachanlagen	337	1
Gewinne/Verluste aus Abgängen der Finanzanlagen	0	0
	<u>11 249</u>	<u>25 512</u>
Veränderung der Vorräte	-242	184
Veränderung der Forderungen aus Leistungen	449	34
Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	-176	257
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	899	-2 204
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1	0
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen	-42	35
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	3 197	-903
Veränderung der übrigen Passiva (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	28 757	-1 890
Operativer Cashflow	<u>44 094</u>	<u>21 024</u>
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Investitionen in immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	-12 237	-13 065
Investitionen Finanzanlagen	-11 503	-35 125
Erlöse aus dem Abgang von immateriellem Anlagevermögen und Sachanlagen	76	63
Erlöse aus dem Abgang von Finanzanlagen	10 000	0
	<u>-13 664</u>	<u>-48 127</u>
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
Zuschüsse zum Anlagevermögen einschl. Schenkungen	0	0
Veränderung der flüssigen Mittel	<u>30 430</u>	<u>-27 102,59</u>
Anfangsbestand der flüssigen Mittel	19 255	46 358
Endbestand der flüssigen Mittel	<u><u>49 685</u></u>	<u><u>19 255</u></u>
davon: Kassa/Bank	49 685	19 255

Kennzahlenübersicht

		31.12.2025	31.12.2024
Eigenmittelquote gemäß § 16 Abs 2 UnivReVO		58,8%	61,4%
<u>Eigenmittel *100</u> Nettokapital			
Eigenmittel	<i>Eigenkapital</i> <i>+ Investitionszuschüsse</i>	59 868 38 307 <u>98 175</u>	55 521 27 667 <u>83 188</u>
Nettokapital	<i>Bilanzsumme</i> <i>- von Vorräten absetzbare Anzahlungen</i>	167 300 -317 <u>166 983</u>	135 605 -204 <u>135 401</u>
Mobilitätsgrad gemäß § 16 Abs 3 UnivReVO		215,7%	226,2%
<u>kurzfristiges Vermögen *100</u> kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristiges Vermögen	<i>Umlaufvermögen</i> <i>+ aktive Rechnungsabgrenzung</i> <i>+ kurzfristig veräußerbare Finanzanlagevermögen</i>	53 775 960 71 070 <u>125 806</u>	23 565 772 69 617 <u>93 954</u>
kurzfristiges Fremdkapital	<i>kurzfristige Rückstellungen</i> <i>+ kurzfristige Verbindlichkeiten</i> <i>+ passive Rechnungsabgrenzung</i>	18 324 7 860 32 143 <u>58 327</u>	15 126 6 281 20 121 <u>41 528</u>
Anlagendeckung		96,8%	84,5%
<u>Eigenmittel + langfristige Fremdmittel</u> Anlagevermögen			
Eigenmittel	<i>Eigenkapital</i> <i>+ Investitionszuschüsse</i>	59 868 38 307 <u>98 175</u>	55 521 27 667 <u>83 188</u>
langfristige Fremdmittel	<i>langfristige Rückstellungen</i> <i>+ Übrige langfristige Schulden (Erhaltene Anzahlungen)</i>	9 819 980 <u>10 799</u>	9 885 1 003 <u>10 889</u>
Anlagevermögen	<i>Anlagevermögen</i>	<u>112 564</u>	<u>111 268</u>
Working Capital		67 478	52 426
<u>kurzfristiges Vermögen -</u> <u>kurzfristiges Fremdkapital</u>			
kurzfristiges Vermögen	<i>Umlaufvermögen</i> <i>+ aktive Rechnungsabgrenzung</i> <i>+ kurzfristig veräußerbare Finanzanlagevermögen</i>	53 775 960 71 070 <u>125 805</u>	23 565 772 69 617 <u>93 954</u>
kurzfristiges Fremdkapital	<i>kurzfristige Rückstellungen</i> <i>+ kurzfristige Verbindlichkeiten</i> <i>+ passive Rechnungsabgrenzung</i>	18 324 7 860 32 143 <u>58 327</u>	15 126 6 281 20 121 <u>41 528</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untonlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.